

Beim Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Habilitation oder Erlangung einer gesicherten Lebensstellung) kann der Stipendiat sein Verhältnis zum Reichsinstitut auch vor Ablauf des Stipendienjahres lösen; die Lösung kann in der Regel nur zu Quartalsbeginn erfolgen und muss dem Institutsleiter mindestens 6 Wochen vorher angezeigt werden. Beim Ausscheiden eines Stipendiaten verbleiben in jedem Falle dessen sämtliche im Auftrag des Reichsinstituts entstandenen Materialien und Aufzeichnungen Eigentum des Reichsinstituts. Das Mitarbeiter - Stipendium unterliegt nach § 3 Ziffer 10 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 1005) nicht der Einkommensteuer.

2. An

Herrn Dr. *Carel Erdmann*.....

Hier

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, mir Ihr Einverständnis umgehend mitzuteilen.

[Handwritten Signature]
Staatsarchivrat

Mit dem Inhalt des mir heute ausgehändigten Schreibens vom 15. 6. 1936 erkläre ich mich hiermit einverstanden.

Berlin, 19. 6. 1936.

C. Erdmann

C. Erdmann